



Tagesordnung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra

Die öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra findet

am: 17.04.2024
um: 18:30 Uhr
im: Rathaus der Stadt Braunsbedra, Sitzungssaal

mit folgender **Tagesordnung** statt:

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 06.03.2024
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 27.03.2024
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa", Bebauungsplan Nr. 23 "Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna" sowie zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und der Erstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra SR-544/2023-2
8. Beschluss zum Bürgerbegehren gemäß § 26 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt SR-551/2024-1
9. Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 24 "Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA" der Stadt Braunsbedra SR-545/2023
10. Beschluss zum Erschließungsvertrag für den öffentlichen Teil des privaten Baugebietes "Nordstraße Großkayna" SR-552/2024
11. Abwägungsabschluss der Einbeziehungssatzung "Wendenring, Seestraße in Großkayna" im Ortsteil Großkayna SR-553/2024
12. Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung "Wendenring, Seestraße in Großkayna" im Ortsteil Großkayna SR-554/2024
13. Anfragen und Anregungen

nicht öffentlicher Teil:

14. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil
15. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 06.03.2024
16. Bericht des Bürgermeisters
17. Anfragen und Anregungen
18. Schließung der Sitzung

Protokoll

öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra

| | |
|------------------------|---|
| Sitzungstermin: | Mittwoch, den 17.04.2024 |
| Ort: | Rathaus der Stadt Braunsbedra, Sitzungssaal |
| Sitzungsbeginn: | 18:30 Uhr |
| Sitzungsende: | 19:06 Uhr |

Anwesende Mitglieder

Stadträte

Herr Ronny Brandt - CDU
Herr Sven Czekalla - CDU
Herr Thomas Geißler-Bretschneider - BiB
Herr Vincent Grätsch - CDU
Herr Jürgen Höppner - AFD
Herr Günter Küster - SVF/RHV
Herr Bernd Leopold - SVF/RHV
Herr Maik Pippel - SPD
Herr Michael Poprawa - AFD
Herr Thomas Schier - FFB
Herr Carsten Schmeißer - AFD
Frau Lisa Stöffgen - Bündnis 90 / Die Grünen
Herr Marcel Wald - Einzelbewerber
Herr Steffen Schmitz - CDU
Herr Michael Krausemann - CDU
Herr Kay Weber - DIE LINKE
Herr Thomas Schulze - FFB
Herr Lutz Krautheim - FWG (BHV)
Herr Gerald Kegel - FWG (FFW)

Verwaltung

Frau Ulrike Böhm -
Frau Marion Eckner -
Herr Holger Goette -
Frau Conny Pohl -

Entschuldigte Mitglieder

Stadträte

| | |
|--|--------------|
| Herr Ivo Burkhardt - CDU | entschuldigt |
| Herr Jörg Härzer - Einzelbewerber | entschuldigt |
| Herr Hubert Pätzold - SPD | entschuldigt |
| Herr Daniel Schneider - AFD | entschuldigt |
| Herr Carsten Cechol - CDU | entschuldigt |
| Herr Thomas Mai - CDU | entschuldigt |
| Herr Frank Soldmann - CDU | entschuldigt |
| Herr Tilo Berndt - DIE LINKE | entschuldigt |
| Herr Gunther Dwornikiewicz - FWG (FFB) | entschuldigt |

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlen-

- den Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
 - 3 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 06.03.2024
 - 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 27.03.2024
 - 5 Einwohnerfragestunde
 - 6 Bericht des Bürgermeisters
 - 7 Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa", Bebauungsplan Nr. 23 "Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna" sowie zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und der Erstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra
 - 8 Beschluss zum Bürgerbegehren gemäß § 26 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
 - 9 Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 24 "Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA" der Stadt Braunsbedra
 - 10 Beschluss zum Erschließungsvertrag für den öffentlichen Teil des privaten Baugebietes "Nordstraße Großkayna"
 - 11 Abwägungsabschluss der Einbeziehungssatzung "Wendenring, Seestraße in Großkayna" im Ortsteil Großkayna
 - 12 Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung "Wendenring, Seestraße in Großkayna" im Ortsteil Großkayna
 - 13 Anfragen und Anregungen
- nicht öffentlicher Teil:**
- 14 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil
 - 15 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 06.03.2024
 - 16 Bericht des Bürgermeisters
 - 17 Anfragen und Anregungen
 - 18 Schließung der Sitzung

Niederschrift

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit

Herr Czekalla eröffnet die Stadtratssitzung.

Er begrüßt alle anwesenden Stadträte, die Amtsleiter Frau Eckner, Frau Böhm und Herrn Goette sowie die Protokollantin Frau Pohl.

Eine Vertreterin der MZ und die Bürgerstimme BLK sind anwesend.

Herr Czekalla stellt fest, dass die Tagesordnung zu dieser Sitzung entsprechend veröffentlicht wurde und dem Stadtrat mit der Einladung und den Beschlussvorlagen zugegangen ist. Die Ladungsfrist wurde eingehalten. Von 28 Stadträten sind mit dem Bürgermeister 18 anwesend. Der Stadtrat ist beschlussfähig.

2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil

Herr Schier beantragt eine namentliche Abstimmung für die Tagesordnungspunkte 7 und 8.

Herr Grätsch fragt, warum der eingereichte Antrag, zur Bürgerbefragung, nicht auf der Tagesordnung ist.

Es wurde mehrfach gesagt, dass der Antrag zur nächsten Sitzung auf die Tagesordnung soll, damit eine Bürgerbefragung zur Wahl durchgeführt werden kann.
Nun erfolgt die Beratung zum Antrag frühestens am 15.05.2024.
Eine Beratung zur heutigen Sitzung, hätte erfolgen können.

Herr Grätsch stellt den Geschäftsordnungsantrag, die Sitzung heute zu beenden und eine erneute Sitzung (mit einer verkürzten Ladungsfrist) für die kommende Woche einzuladen und den Antrag zur Bürgerbefragung mit auf die Tagesordnung zu nehmen.

Herr Czekalla antwortet, dass im KVG (Kommunalverfassungsgesetz) genau geregelt ist, wie mit Anträgen umgegangen werden muss. Ein Antrag muss spätestens zur übernächsten Sitzung behandelt werden und das wären in dem Fall die Sitzung am 15.05.2024. Für diese Sitzung ist der Antrag vorgemerkt. Auch muss der Verwaltung die Zeit zur Bearbeitung/Vorbereitung gegeben werden.

Herr Wald nimmt ab 18:35 Uhr an der Sitzung teil.

Herr Schmitz sagt weiter, dass der eingereichte Antrag erklärungsbedürftig ist und deshalb auch der Termin vergangenen Montag dazu stattgefunden hat. Der Stadtrat hat über die Fragestellung, einer Bürgerbefragung, zu befinden und kann das nicht delegieren. Unabhängig davon, ob der Antrag am 27.03.24, heute oder am 15.05.24 behandelt wurde/wird, ist es unrealistisch, dass am 09.06.2024 (im Rahmen der Kommunalwahl, mit Briefwahl) der Antrag behandelt wird. Es hängt ein hoher logistischer Aufwand an einer Wahl.

Herr Grätsch äußert, dass es ihm unverständlich ist, dass dieser Antrag am 15.05.2024 beraten werden soll, wo die Widersprüche und der Haushalt beraten werden.
Weiter hätte man, nach der Beratung heute, den Antrag dementsprechend abändern können.
Und wenn es möglich ist, für den Bebauungsplan 60.000 Seiten zu drucken, muss es doch möglich sein, 8.000 Seiten für die Bürger zu drucken.

Herr Grätsch wiederholt noch einmal seinen Geschäftsordnungsantrag:

Die Beendigung der heutigen Sitzung - Geschäftsordnung § 12.d .

Herr Czekalla bittet um Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 28 | 19 | 8 | 11 | - | - |

Herr Brandt stellt den Änderungsantrag:

Tagesordnungspunkt 7 von der Tagesordnung zu nehmen, da ein Punkt nicht innerhalb von 6 Monaten zweimal behandelt werden darf. Weiter steht eine Summe von 300.000 € in der Beschlussvorlage – wo ihm nicht klar ist, wie die Verwaltung auf so eine Summe kommt und es ist aufgeführt, dass für die Stadt eine Haftung im Raum steht, wo ihm die rechtliche Grundlage fehlt.

Herr Schmitz antwortet, dass schon mehrfach erläutert wurde, dass es für jedes Verfahren eine klare Regelung im Kommunalverfassungsgesetz gibt.
Herr Schmitz erläutert noch einmal das Verfahren und die Vorgehensweise lt. Kommunalverfassungsgesetz.
Weiter sagt er, dass im städtebaulichen Vertrag eine Ausschlussklausel regelt, dass Schadensersatzansprüche auf die Stadt nicht zukommen, sollte z.B. das Verfahren nicht bis zum Ende geführt werden - das ist der Hauptgrund für die Beschlussvorlage.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 28 | 19 | 8 | 11 | - | - |

Herr Poprawa äußert, dass man sich nur auf das Kommunalverfassungsgesetz beruft, wenn es gerade passt.

Herr Czekalla bittet um Rederecht für die Vertreter der Bürgerinitiative (Frau Sina Anklam, Herrn Marcus Müller und Herrn Christoph Gallas) sowie Herrn Uwe Berthold zum Tagesordnungspunkt 8.

Dem Rederecht stimmen die Stadträte zu.

Es gibt keine weiteren Änderungsanträge zur Tagesordnung im öffentlichen Teil.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils der Tagesordnung:

Herr Schier beantragt eine namentliche Abstimmung für die Tagesordnungspunkte 7 und 8.

Herr Grätsch fragt, warum der eingereichte Antrag, zur Bürgerbefragung, nicht auf der Tagesordnung ist.

Es wurde mehrfach gesagt, dass der Antrag zur nächsten Sitzung auf die Tagesordnung soll, damit eine Bürgerbefragung zur Wahl durchgeführt werden kann.

Nun erfolgt die Beratung zum Antrag frühestens am 15.05.2024.

Eine Beratung zur heutigen Sitzung, hätte erfolgen können.

Herr Grätsch stellt den Geschäftsordnungsantrag, die Sitzung heute zu beenden und eine erneute Sitzung (mit einer verkürzten Ladungsfrist) für die kommende Woche einzuladen und den Antrag zur Bürgerbefragung mit auf die Tagesordnung zu nehmen.

Herr Czekalla antwortet, dass im KVG (Kommunalverfassungsgesetz) genau geregelt ist, wie mit Anträgen umgegangen werden muss. Ein Antrag muss spätestens zur übernächsten Sitzung behandelt werden und das wären in dem Fall die Sitzung am 15.05.2024. Für diese Sitzung ist der Antrag vorgemerkt. Auch muss der Verwaltung die Zeit zur Bearbeitung/Vorbereitung gegeben werden.

Herr Wald nimmt ab 18:35 Uhr an der Sitzung teil.

Herr Schmitz sagt weiter, dass der eingereichte Antrag erklärungsbedürftig ist und deshalb auch der Termin vergangenen Montag dazu stattgefunden hat. Der Stadtrat hat über die Fragestellung, einer Bürgerbefragung, zu befinden und kann das nicht delegieren. Unabhängig davon, ob der Antrag am 27.03.24, heute oder am 15.05.24 behandelt wurde/wird, ist es unrealistisch, dass am 09.06.2024 (im Rahmen der Kommunalwahl, mit Briefwahl) der Antrag behandelt wird. Es hängt ein hoher logistischer Aufwand an einer Wahl.

Herr Grätsch äußert, dass es ihm unverständlich ist, dass dieser Antrag am 15.05.2024 beraten werden soll, wo die Widersprüche und der Haushalt beraten werden.

Weiter hätte man, nach der Beratung heute, den Antrag dementsprechend abändern können.

Und wenn es möglich ist, für den Bebauungsplan 60.000 Seiten zu drucken, muss es doch möglich sein, 8.000 Seiten für die Bürger zu drucken.

Herr Grätsch wiederholt noch einmal seinen Geschäftsordnungsantrag:

Die Beendigung der heutigen Sitzung - Geschäftsordnung § 12.d .

Herr Czekalla bittet um Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 28 | 19 | 8 | 11 | - | - |

Herr Brandt stellt den Änderungsantrag:

Tagesordnungspunkt 7 von der Tagesordnung zu nehmen, da ein Punkt nicht innerhalb von 6 Monaten zweimal behandelt werden darf. Weiter steht eine Summe von 300.000 € in der Beschlussvorlage – wo ihm nicht klar ist, wie die Verwaltung auf so eine Summe kommt und es ist aufgeführt, dass für die Stadt eine Haftung im Raum steht, wo ihm die rechtliche Grundlage fehlt.

Herr Schmitz antwortet, dass schon mehrfach erläutert wurde, dass es für jedes Verfahren eine klare Regelung im Kommunalverfassungsgesetz gibt.

Herr Schmitz erläutert noch einmal das Verfahren und die Vorgehensweise lt. Kommunalverfassungsgesetz.

Weiter sagt er, dass im städtebaulichen Vertrag eine Ausschlussklausel regelt, dass Schadensersatzansprüche auf die Stadt nicht zukommen, sollte z.B. das Verfahren nicht bis zum Ende geführt werden - das ist der Hauptgrund für die Beschlussvorlage.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 28 | 19 | 8 | 11 | - | - |

Herr Poprawa äußert, dass man sich nur auf das Kommunalverfassungsgesetz beruft, wenn es gerade passt.

Herr Czekalla bittet um Rederecht für die Vertreter der Bürgerinitiative (Frau Sina Anklam, Herrn Marcus Müller und Herrn Christoph Gallas) sowie Herrn Uwe Berthold zum Tagesordnungspunkt 8.

Dem Rederecht stimmen die Stadträte zu.

Es gibt keine weiteren Änderungsanträge zur Tagesordnung im öffentlichen Teil.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils der Tagesordnung:

3 . Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 06.03.2024

Es gibt zum öffentlichen Teil des Protokolls vom 06.03.2024 keine Änderungen bzw. Ergänzungen.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 06.03.2024:

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 28 | 19 | 18 | - | 1 | - |

4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 27.03.2024

Herr Czekalla informiert, dass am 27.03.2024, im nicht öffentlichen Teil der Sitzung, folgende Beschlüsse gefasst wurden:

TOP 11 (PV-014/2024) Personalangelegenheit

5. Einwohnerfragestunde

Herr Poprawa möchte wissen, ob sich die Bürger Gedanken darüber machen, wer ihre Interessen vertritt.

Herr Czekalla äußert, dass alle Stadträte durch die Bürger gewählt werden und die Bürger vertreten.

Herr Brandt möchte wissen, wie man mit dem Fliegenproblem in Braunsbedra und Krumpa umgeht?

Herr Schmitz antwortet, dass dieses Thema jedes Jahr angesprochen und ein Verdacht geäußert wird. Seit 2020 erfolgt bei der LBR keine Verarbeitung von Müll, aus gelben Säcken, – welches als Verdacht in Frage kommt. Auch erfolgen hier regelmäßig Kontrollen und man steht mit dem Landesverwaltungsamt regelmäßig im Austausch dazu. Durch die LBR selbst werden ebenfalls zusätzlich regelmäßig Studien zur Schädlingsbekämpfung beauftragt. Konkrete Feststellungen, die auf diesen Verursacher zielen, gibt es nicht.

Herr Brandt äußert, dass der Verursacher dann nicht die LBR ist, aber das dann nach anderen Verursachern geforscht werden müsse.

Herr Schmitz antwortet, dass die Zuständigkeit im Bereich des Landkreises bzw. Landesverwaltungsamtes liegt und dort alle Informationen vorliegen. Auch sind Untersuchungen der Fliegen und Nester auf verschiedenen Flächen im Industriegebiet erfolgt, welche aber nicht zielführend waren.

Herr Brandt ist der Meinung, es sollte weiter nach Lösungen und Wegen gesucht werden, um das Problem unter Kontrolle zu bringen.

Herr Geißler-Bretschneider möchte wissen, was ab 2025 mit der EWAG und der Fernwärme passiert. Es wird erzählt, dass eine Abfallentsorgung entstehen soll.

Herr Schmitz antwortet, dass ihm bis jetzt kein Zeitpunkt bekannt ist. Es gibt Überlegungen, wie die Fernwärme weiter produziert wird. Das Kraftwerk im Grubenweg nutzt Ersatzbrennstoffe für die Herstellung und durch die Lage zum Wohnbereich und zum See nicht optimal ist. Es gibt Überlegungen, das ganz auf andere Füße zu stellen, aber konkrete Informationen sind nicht bekannt.

Ein Bürger möchte wissen, ob die Kontrollen bei LBR vorher angekündigt werden.

Herr Schmitz antwortet, dass verschiedene Kontrollen der Ämter erfolgten und das auch unangemeldet.

Herr Poprawa erklärt den Begriff: Ersatzbrennstoffe und sagt, dass es sich hierbei um Müll handelt.

Eine Bürgerin möchte die Besucher zur Sitzung darüber informieren, dass man sich für die heutige Sitzung wieder gut vorbereitet habe, Aber heute feststellen musste, dass eine Großzahl der unterstützenden Stadträte nicht anwesend sind. Die Fragen und Ausführungen werden daher auf eine spätere Sitzung vertagt und heute nicht vorgetragen.

Herr Grätsch stellt folgenden Geschäftsordnungsantrag:

Er beantragt eine Unterbrechung von 10 Minuten, zur Beratung eines Antrages, mit einzelnen Stadträten.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 28 | 19 | 8 | 10 | 1 | - |

6 . Bericht des Bürgermeisters

Herr Schmitz gratuliert Herrn Kegel nachträglich zum Geburtstag.

Herr Schmitz informiert:

Kalender 2025

- es wurde zu einem Malwettbewerb aufgerufen
- die 13 besten Bilder werden im Kalender 2025 veröffentlicht

Deutsche Bahn

- Teilnahme an der Auftaktveranstaltung zur Streckensanierung
- eine Sonderfahrt von Merseburg nach Querfurt ist erfolgt
- Vorstellung der zu sanierenden Haltepunkte wurden angefahren und vorgestellt
- für Braunsbedra betrifft es die Haltepunkte: an der Pfännerhall – Braunsbedra Ost und in Krumpa
- die Lage des Bahnhofes in Krumpa erfordert noch einige Bearbeitungen und Diskussionen

Informationen

- die nächste Stadtratssitzung am 15.05.2024 – beginnt schon um 17:30 Uhr

Herr Geißler- Bretschneider gibt bekannt, dass er aufgrund der Tatsache, dass die Bürger nicht wahrgenommen werden, die Sitzung verlassen wird.

Herr Geißler-Bretschneider verlässt die Sitzung um 19:01 Uhr.

Ebenfalls verlassen Herr Höppner, Herr Wald und Herr Schmeißer die Sitzung.

7 . Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. SR-544/2023-22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa", Bebauungsplan Nr. 23 "Agri-PV- 2 Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna" sowie zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und der Erstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Poprawa und Herr Grätsch verlassen um 19:03 Uhr die Sitzung.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra vom 06.03.2024 lehnte der Stadtrat die Beschlussfassung mehrheitlich ab. Da sich diese Ablehnung nachteilig auf die Stadt Braunsbedra auswirkt, widersprach der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA mit Schreiben vom 15.03.2024 (Anlage). In der Folge dieses Widerspruchs hat sich die Vertretung erneut mit der Angelegenheit zu befassen.

Die Stadt Braunsbedra hat die Planungshoheit in ihrem Stadtgebiet.

Die Sonnenquelle Geiseltal GmbH & Co. KG beabsichtigt auf einer Teilfläche der von der Agrar-Verwaltungsgesellschaft Geiseltal mbH & Co. Produktions- und Handels KG bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen eine Agri-Photovoltaikanlage zu errichten. Für die Installation dieser Anlage werden Flächen in den Gemarkungen Krumpa, Braunsbedra und Großkayna genutzt. Die Gesamtfläche umfasst 294 ha. Um die Bebauung der Flächen zu ermöglichen, ist es notwendig die Bebauungspläne Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark Krumpa“ und Nr. 23 „Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna“ zu erstellen.

Parallel dazu ist die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und die Erstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra zu realisieren.

Auf der Grundlage des § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) soll nun ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen werden. Städtebauliche Verträge stellen eine Sonderform der öffentlich-rechtlichen Verträge dar. Sie dienen der Erfüllung städtebaulicher Aufgaben.

Gegenstand des Vertrages ist u.a.:

- Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten die Bebauungspläne Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark Krumpa“, Nr. 23 „Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna“ sowie die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und ein Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra zu erstellen.
- Gemäß § 4 BauGB übernimmt das von dem Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten (Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Mitteilung/Information an die Träger öffentlicher Belange über das Abwägungsergebnis).
- Das Planungsbüro stellt alle erforderlichen Unterlagen in ausreichender Menge zur Verfügung.
- Sollten die Bebauungspläne Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark Krumpa“, Nr. 23 „Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna“ sowie die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes keine Rechtskraft erlangen, schließen beide Vertragsparteien alle Entschädigungsansprüche gegen die andere Partei aus.

Herr Brandt möchte wissen, ob noch ausreichend Stadträte anwesend sind und man noch beschlussfähig ist.

Herr Czekalla zählt durch und stellt fest, dass nur noch 13 Stadträte anwesend sind und eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist. Die Sitzung wird damit um 19:06 Uhr geschlossen.

Der Stadtrat beschließt den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark Krumpa“, Bebauungsplan Nr. 23 „Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna“ sowie zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und der Erstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra zwischen der Stadt Braunsbedra, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Steffen Schmitz, und der Sonnenquelle Geiseltal GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Constantin Freiherr von Reitzenstein, als Vorha-

benrager.

Der Burgermeister wird ermachtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| | | | | | |

8. Beschluss zum Burgerbegehren gema § 26 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

SR-551/2024-1

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra vom 06.03.2024 lehnte der Stadtrat die Beschlussfassung mehrheitlich ab. Da diese Ablehnung rechtswidrig ist, widersprach der Hauptverwaltungsbeamte gema § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA mit Schreiben vom 15.03.2024 (Anlage). In der Folge dieses Widerspruchs hat sich die Vertretung erneut mit der Angelegenheit zu befassen.

Die Burgerinitiative Braunsbedra, vertreten durch Frau Sina Anklam, Herr Marcus Muller und Herr Christoph Gallas, haben am 30.01.2024 der Stadtverwaltung ein Burgerbegehren gema § 26 KVG LSA mit dem Ziel der Durchfuhrung eines Burgerentscheides gem. § 27 KVG LSA eingereicht bzw. beantragt. Das eingereichte Burgerbegehren enthalt folgende Frage:

„Sind Sie dafur, dass auf dem Stadtgebiet Braunsbedra keine Freiflachen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) auf landwirtschaftlichen Flachen (Ackerland mit Bodenknoten uber 25) errichtet werden sollen?“

Die Burgerinitiative hat folgende Begrundung dazu eingereicht:

„Seit Jahrtausenden ist Ackerbau eine der wichtigsten Existenzgrundlagen der Menschheit. Deshalb muss wertvolles Ackerland geschutzt und auch fur zukunftige Generationen erhalten werden. Wir sind prinzipiell nicht gegen Solaranlagen. Wir sind der Meinung, dass anstelle von Ackerland Alternativflachen genutzt werden sollten, z.B. Dacher, Parkplatze oder Industriebrachen.“

Fur weitergehende Informationen/Begrundungen wird auf die Homepage www.Bi-Braunsebdra.de verwiesen.

(siehe Anlage 1)

Der eingereichte Antrag enthielt zudem eine Unterschriftenliste mit insgesamt 1693 Unterschriften bzw. Personenangaben.

Ein Burgerbegehren gem. § 26 KVG LSA stellt einen an ein bestimmtes Unterschriftenquorum geknupften schriftlichen Antrag von Burgern dar, dass die Burgerschaft selbst uber eine Angelegenheit der Gemeinde an Stelle der Vertretung entscheidet.

Der durch die Burgerinitiative Braunsbedra gestellte Antrag ist jedoch unzulassig.

Zu dieser Auffassung ist die Verwaltung nach rechtlicher Bewertung unter Hinzuziehung der Anwaltskanzlei SMK aus Halle gekommen.

Die Unzulassigkeit begrundet sich wie folgt:

Zwar wurde die nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA erforderliche Anzahl von Unterschriften erreicht (nach Prufung 1474 gultige Stimmen), jedoch betrifft das Burgerbegehren in mehrfacher Hinsicht Angelegenheiten, die vom Negativkatalog des § 26 Abs. 2 KVG LSA betroffen sind und damit die Unzulassigkeit des Burgerbegehrens zur Folge haben.

Danach ist ein Bürgerbegehren unzulässig über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.

I. Verstoß gegen § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG LSA: Verbotene Bezugnahme auf ein laufendes Bauleitplanverfahren

Das Bürgerbegehren zielt offensichtlich auf die Einstellung und/oder Änderung des laufenden Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark-Krumpa“ ab, was gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG unzulässig ist. Obwohl die Frage des Bürgerbegehrens nicht direkt auf das Bauleitplanverfahren für den Solarpark eingeht, verstößt sie dennoch gegen die genannte Verbotsnorm. Es gibt nur vordergründig vor, sich dem Naturschutz oder der Landwirtschaft zu widmen, richtet sich aber offensichtlich gegen ein konkretes Bauleitplanverfahren.

Grundsätzlich kann ein Bürgerbegehren auch Grundsatzentscheidungen initiieren, jedoch darf eine allgemein formulierte Frage sich nicht im Ergebnis oder verschleiern auf ein laufendes oder abgeschlossenes Bauleitplanverfahren beziehen. Um dies zu prüfen, müssen nicht nur die Frage und die Begründung berücksichtigt werden, sondern auch die allgemeinen Auslegungsregeln gemäß den §§ 133 und 157 BGB. Diese Regeln erfordern eine umfassende Betrachtung des Kontexts sowie der Absichten und Ziele hinter der Fragestellung und der Begründung des Bürgerbegehrens. Die Auslegung muss daher sowohl den expliziten Inhalt als auch den impliziten Sinn der vorliegenden Informationen erfassen, um die wahre Absicht des Bürgerbegehrens zu verstehen und zu bewerten.

Die auf den Unterschriftenlisten abgedruckte Begründung des Bürgerbegehrens legt bereits das eigentliche Ziel dar, nämlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Agrar-Photovoltaik grundsätzlich zu verhindern. Die Unterschriftenliste selbst ist betitelt mit "Bürgerbegehren gemäß § 26 KVG LSA für einen Grundsatzbeschluss der Stadt Braunsbedra zum Thema Freiflächen-Photovoltaikanlage" und verweist für weitere Informationen direkt auf die Internetseite der Bürgerinitiative BI (www.bi-braunbedra.de).

Auf der Website der BI wird das konkrete Solarpark-Vorhaben, für das der Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark" die Grundlage bildet, vorgestellt. Die BI erwähnt auch das Ziel, ein Bürgerbegehren mit anschließendem Bürgerentscheid zu initiieren, um über die Errichtung eines 300 Hektar großen Solarparks auf den Flächen der Gemeinde Braunsbedra abzustimmen.

(siehe Anlage 2)

Die eindeutigen Bezugnahmen auf den Solarpark Krumpa auf der Website der Bürgerinitiative schließen die Möglichkeit aus, dass es sich lediglich um allgemeine Informationen über Solarparks in der Gegend handelt. Die Beschreibung und das Kartenmaterial des Solarparks Krumpa in der Rubrik "Unsere Kritik am Agri-PV-Solarpark" machen deutlich, dass das Bürgerbegehren sich speziell auf dieses konkrete Vorhaben bezieht.

(siehe Anlage 3)

Diese offensichtlichen Bezugnahmen würden eine spätere Umformulierung der Frage als Umgehungstatbestand erfüllen und die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens aufrechterhalten.

II. Verstoß gegen § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG LSA: Verbotene Aufstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts für Freiflächen-Fotovoltaik

Das Bürgerbegehren zielt darauf ab, Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einzuführen, was gegen § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG verstößt, da die Aufstellung von sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann. Städtebauliche Entwicklungskonzepte gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB fallen darunter. Die Begründung des Bürgerbegehrens sowie die Veröffentlichung

eines umfassenden Kriterienkatalogs auf der Website der Bürgerinitiative zeigen eindeutig, dass es um eine grundlegende planerische Entscheidung geht, die normalerweise als Satzung, hier als städtebauliches Entwicklungskonzept, erlassen wird.

Die von der Bürgerinitiative veröffentlichten Kriterien stellen zweifellos ein Konkurrenzkonzept zu dem sich bereits in Aufstellung befindlichen Konzept des Stadtrats für Freiflächen-Photovoltaik dar. Diese Kriterien zielen darauf ab, die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu definieren und würden somit das städtebauliche Entwicklungskonzept des Stadtrats beeinflussen oder ersetzen.

(siehe Anlage 4)

Gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG ist es jedoch unzulässig, dass Bürgerbegehren städtebauliche Entwicklungskonzepte aufstellen. Daher verstößt das Bürgerbegehren eindeutig gegen dieses Verbot.

III. Verstoß gegen § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG LSA: Verbotene Änderung, bzw. Aufhebung eines bestehenden städtebaulichen Entwicklungskonzepts zu Agri-PV

Das Bürgerbegehren zielt auch darauf ab, das bestehende städtebauliche Entwicklungskonzept für Agri-PV zu ändern oder aufzuheben, was einen weiteren Verstoß gegen § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG darstellt. Der Stadtrat hatte mit Beschluss vom 30.11.2022 die Raumverträglichkeitsstudie zum Agri-PV-Projekt Sonnenquelle Geiseltal angenommen und als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen. Indem die Bürgerinitiative die Frage stellt und einen Kriterienkatalog für die Ansiedlung von PV-Projekten angibt, greift sie in das bestehende städtebauliche Entwicklungskonzept für Agri-PV ein.

Die Forderungen des Bürgerbegehrens sind so umfassend, dass jede Art von PV-Projekt scheitern würde und somit die vom Stadtrat aufgestellten Kriterien für Agri-PV ausgehebelt würden. Dies stellt ein Konkurrenzkonzept zu dem bereits beschlossenen städtischen Entwicklungsplan für Agri-PV dar. Ein erfolgreicher Bürgerentscheid unter dieser Frage würde daher die Änderung oder Aufhebung des beschlossenen Konzepts aus 2022 zur Folge haben, was erneut gegen das Verbot verstößt, dass durch Bürgerbegehren keine bestehenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte geändert oder aufgehoben werden können.

IV. Zusammenfassung und Rechtsfolge

Die Frage des Bürgerbegehrens ist aus den genannten Gründen unzulässig, da sie sich auf Themen bezieht, die gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG vom Gesetz explizit von einem Bürgerbegehren ausgeschlossen sind. Aufgrund dieser Verstöße gegen das Gesetz ergibt sich die Rechtsfolge, dass der Stadtrat gemäß § 26 Abs. 6 S. 1 KVG das Bürgerbegehren für unzulässig erklären muss.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra stellt fest, dass das am 30.01.2024 bei der Stadt Braunsbedra eingereichte Bürgerbegehren gemäß § 26 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) durch die Bürgerinitiative Braunsbedra mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass auf dem Stadtgebiet Braunsbedra keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) auf landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland mit Bodenpunkten über 25) errichtet werden sollen?“ unzulässig ist.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| | | | | | |

9. Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. SR-545/2023 24 "Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA" der Stadt Braunsbedra

Die Stadt Braunsbedra hat die Planungshoheit in ihrem Stadtgebiet. Mit dem Bebauungsplan Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ möchte die Sauwohl Immo GmbH die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung des baulichen Bestandes der Tierhaltung der ehemaligen SAZA schaffen. Die bestehenden Stallanlagen sollen zukünftig nicht mehr für die Schweinzucht oder Schweinemast genutzt werden. Die neue Nutzung der Anlagen zielt auf die Haltung von Masthähnchen in Bodenhaltung mit Einstreu ab. Gleichzeitig soll die Erzeugung erneuerbarer Energien (Photovoltaik) auf den ungenutzten Flächen planungsrechtlich gesichert werden. Um die Änderung des baulichen Bestandes zu ermöglichen, ist die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ erforderlich.

Auf der Grundlage des § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) soll nun ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen werden. Städtebauliche Verträge stellen eine Sonderform der öffentlich-rechtlichen Verträge dar. Sie dienen der Erfüllung städtebaulicher Aufgaben.

Gegenstand des Vertrages ist u.a.:

- Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten den Bebauungsplan Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ zu erstellen.
- Gemäß § 4 BauGB übernimmt das von dem Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten (Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Mitteilung/Information an die Träger öffentlicher Belange über das Abwägungsergebnis).
- Das Planungsbüro stellt alle erforderlichen Unterlagen in ausreichender Menge zur Verfügung.
- Sollte der Bebauungsplan Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ keine Rechtskraft erlangen, schließen beide Vertragsparteien alle Entschädigungsansprüche gegen die andere Partei aus.

Der Stadtrat beschließt den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ zwischen der Stadt Braunsbedra, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Steffen Schmitz, und der Sauwohl Immo GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Karl-Johannes Heinemann, als Vorhabenträger.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| | | | | | |

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

10. Beschluss zum Erschließungsvertrag für den öffentlichen Teil des SR-552/2024 privaten Baugebietes "Nordstraße Großkayna"

Der Erschließungsträger hat im Ortsteil Großkayna die Flurstücke 374, 375, 376, 377, 379, 380, 381, 382, 383 sowie 378 der Flur 6 (ca. 4.700 m²) erworben und beabsichtigt die Erschließung und anschließende Vermarktung von insgesamt 6 Baugrundstücken.

Das Erschließungsgebiet befindet sich gem. § 34 BauGB innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Großkayna der Stadt Braunsbedra. Ein Bebauungsplan bzw. eine Satzung nach § 34 (4) BauGB besteht nicht.

Der Erschließungsträger muss das neu zu entwickelnde Gebiet an die bestehenden Anlagen (Straßen- und Wegenetz sowie Trink- und Abwasser) der Stadt Braunsbedra anschließen. Im Speziellen ist ein entsprechender Anschluss im Bereich der kommunalen Flurstück 38/7 und 370 der Flur 6, Gemarkung Großkayna, zu realisieren.

Insbesondere handelt es sich bei den Erschließungsarbeiten im öffentlichen Bereich um die Herstellung einer asphaltierten Einfahrt nebst Bordanlage und die beidseitige Heranführung eines Gehweges.

Mit dem Vertrag ist der Erschließungsträger verpflichtet, das private Erschließungsgebiet in einer fachlich einwandfreien Qualität herzustellen und weiterhin die städtebaulichen Belange (Bordanlage zur Wasserführung, Herstellung Gehweg) zu berücksichtigen.

Der Erschließungsträger hinterlegt eine Bürgschaft über die geplante Bausumme als Sicherungsleistung für den Fall, dass die Maßnahme durch die Stadt fertiggestellt werden muss. Der Erschließungsvertrag ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Der Stadtrat beschließt den Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Braunsbedra, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Steffen Schmitz, und der Implanopro GmbH, Gohliser Straße 11, 04105 Leipzig, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Tobias Behrendt, für den öffentlichen Teil des privaten Baugebietes „Nordstraße Großkayna“.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| | | | | | |

11. Abwägungsabschluss der Einziehungssatzung "Wendenring, Seestraße in Großkayna" im Ortsteil Großkayna SR-553/2024

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner Sitzung vom 12.10.2022 die Aufstellung der Einziehungssatzung „Wendenring, Seestraße“ in Großkayna beschlossen. Für das Plangebiet „Wendenring, Seestraße“ in Großkayna soll eine Einziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden hat im Juni/Juli 2023 stattgefunden. Die Hinweise und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind in den Entwurf der Einziehungssatzung sowie in deren Begründung einbezogen worden.

Der Entwurf der Einziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ der Stadt Braunsbedra lagen in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024 im Bauamt der Stadt Braunsbedra, Markt 1 in 06242 Braunsbedra zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit aus. Ferner konnte die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Braunsbedra eingesehen werden. Es wurden keine Stellungnahmen von Bürgern zum Entwurf mitgeteilt. Parallel dazu wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) erneut um deren Stellungnahme gebeten.

Im Ergebnis der Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden keine Änderungen von Festsetzungen erforderlich. In einigen Punkten wurde die Satzung redaktionell geändert und die Begründung klarstellend ergänzt. Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) und die Empfehlung der Verwaltung wurden im Abwägungsprotokoll tabellarisch zusammengefasst.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt wie folgt:

1. Die zur Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden und –städten vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft und in einer Übersicht (gemäß Anlage 1) zusammengefasst:

a) Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden gemäß Anlage zum Beschluss abgewogen (Anlage 1: Seite 1 bis Seite 37).

b) Die Stellungnahmen der Nachbargemeinden und –städte werden gemäß Anlage 1 zum Beschluss abgewogen (Anlage 1: Seite 38 bis Seite 40).

c) Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

2. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und –städte, die Anregungen oder Bedenken vorgebracht haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen sind der fertiggestellten Einbeziehungssatzung mit Stellungnahme beizufügen.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| | | | | | |

12. Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung "Wendenring, See- SR-554/2024 straße in Großkayna" im Ortsteil Großkayna

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner Sitzung vom 12.10.2022 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ beschlossen. Für das Plangebiet „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ soll eine Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden hat im Juni/Juli 2023 stattgefunden. Die Hinweise und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind in den Entwurf der Einbeziehungssatzung sowie in deren Begründung einbezogen worden.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ der Stadt Braunsbedra lagen in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.01.2024 im Bauamt der Stadt Braunsbedra, Markt 1 in 06242 Braunsbedra zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit aus. Ferner konnte die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Braunsbedra eingesehen werden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und –städte wurden am Planverfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten. Mit der Auslegung der Planunterlagen wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Hierzu gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

In der heutigen Stadtratssitzung wurde über die Abwägung zu den vorliegenden Stellungnahmen beraten und befunden. Aufgrund der abschließenden Auswertung aller vorgebrachten Anregungen und Belange kann auf eine erneute Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden. Der Verfahrensstand ist soweit erreicht, dass der Stadtrat über den Abschluss des formalen Verfahrens beraten und befinden kann.

Die Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ der Stadt Braunsbedra besteht aus

- Planzeichnung (Teil A) mit Textlichen Festsetzungen (Teil B)
- Begründung mit
- Anlage A-1 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz inkl. Erörterungen, Biotoptypenkartierung
- Anlage A-2 Kurzstellungnahme der Artnachweise sowie
- Anlage A-3 Dokumentation der Abfangmaßnahme vorgezogene CEF-Maßnahme zur artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt wie folgt:

1. Aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), beschließt der Stadtrat der Stadt Braunsbedra die Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ im Ortsteil Großkayna bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung.

2. Die Begründung nebst Anlagen wird gebilligt.

3. Das Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen oder über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Ebenso ist die Einbeziehungssatzung auf der Internetseite der Stadt Braunsbedra für jedermann einzustellen.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt unter Mitwirkung der Bauverwaltung und des Planungsbüros das Inkrafttreten der Satzung bei den entsprechenden Behörden anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| | | | | | |

13. Anfragen und Anregungen

nicht öffentlicher Teil:

14. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des nicht öffentlichen Teils der Tagesordnung:

Abstimmungsergebnis: